# Gemeinsames Reglement 2005 für Automobil-Clubslalom-Veranstaltungen des Landesfachverbandes für Motorsport in Berlin e.V. und des Landesfachverbandes "Brandenburgischer Motorsport" e.V.

# 1. Allgemeines

1.1 Der Automobil-Clubslalom ist ein Clubsport-Wettbewerb, bei dem die durch Pylonen vorgegebene Strecke möglichst fehlerfrei und schnell zu durchfahren ist. Die Veranstaltungen in Berlin und Brandenburg werden nach diesem Reglement durchgeführt. Erweiterungen und Einschränkungen können ggf. von der jeweiligen Sportabteilung des genehmigenden Verbandes verfügt werden.

# 2. Wettbewerbsdurchführung

## 2.1 Zugelassene Fahrzeuge

- 2.1.1 Die Fahrzeuge müssen (ausgenommen in der Klasse 3) der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) entsprechen. Nicht zum öffentlichen Straßenverkehr zugelassene Fahrzeuge werden dann zum Start zugelassen, wenn sie It. Fahrzeugbrief zum öffentlichen Straßenverkehr zulassungsfähig sind. Evtl. vorgenommene Veränderungen am Originalfahrzeug dürfen nicht das Erlöschen der Zulassung/Zulassungsfähigkeit zum öffentlichen Straßenverkehr zur Folge haben. Der Fahrer ist für die entsprechenden Nachweise verantwortlich.
- 2.1.2 Die Fahrzeuge der Klassen 1 und 2 werden nach Leistungsgewicht eingeteilt. Das Leistungsgewicht wird auf der Basis des tatsächlichen Gewichts nach folgender Formel berechnet: Leergewicht (tatsächliches Gewicht zum Zeitpunkt der Veranstaltung) durch Leistung in KW (gemäß Fahrzeugbrief/-schein). Die Fahrzeuge müssen zu jedem Zeitpunkt der Veranstaltung dem zur Einstufung angegebenen Leergewicht und Leistung entsprechen.
- 2.1.3 Die Fahrzeuge (Ausnahme: Fahrzeuge der Klasse 3) müssen mit profilierten Reifen, deren Profil eine Profiltiefe von mindestens 1,6 mm aufweist, ausgestattet sein. Reifen, die speziell für den Einsatz im Motorsport entwickelt wurden, sind in der Klasse 1 nicht erlaubt. Eine Liste der nicht zugelassenen Sportreifen wird jeweils bei den Veranstaltungen ausgehängt und ist bei www.bb-slalom.de veröffentlicht. Maßgeblich ist die aktuelle in der Jugend- und Sportabteilung des ADAC Schleswig-Holstein geführte Liste.
- 2.1.4 Fahrzeuge, die nicht zum öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sind, dürfen auch in den Klassen 1 und 2 starten, sofern der Teilnehmer die Zulassungsfähigkeit nachweisen kann (Fahrzeugbrief, gültige AU- und TÜV-Bescheinigung). Ansonsten ist das Fahrzeug nur in der Klasse 3 startberechtigt. Für Fahrzeuge mit gültigem DMSB-Wagenpass gelten ebenfalls die vorgenannten Bestimmungen.
- 2.1.5 Weitere technische Einschränkungen in den jeweiligen Klassen gemäß 2.5. Klasseneinteilung.
- 2.1.6 Ein Fahrzeug darf von mehreren Personen zum Einsatz gebracht werden.

## 2.2 Fahrer

- 2.2.1 Für die Teilnahme am Automobil-Clubslalom ist eine DMSB-Fahrerlizenz nicht erforderlich. Gleichwohl sind DMSB-Fahrerlizenz-Inhaber startberechtigt.
- 2.2.2 Teilnehmer, die nicht im Besitz einer gültigen DMSB-Fahrerlizenz sind, werden über den Veranstalter unfallversichert.
- 2.2.3 Alle Teilnehmer müssen im Besitz einer für Ihr Fahrzeug gültigen Fahrerlaubnis sein. (Ausnahmen können von der zuständigen Sportabteilung oder der Slalomkommission auf Antrag des Teilnehmers genehmigt werden. Teilnehmer unter 18 Jahren, die über eine gültige DMSB-Slalomeinsteigerlizenz verfügen, erhalten diese Genehmigung ohne Antrag)
- 2.2.4 Ein Mehrfachstart eines Teilnehmers ist grundsätzlich nicht erlaubt. Ausnahmen sind im Rahmen von Sonderläufen durch den Veranstalter möglich. Wird parallel zum Clubslalom ein Slalomtraining mit ermäßigter Teilnahmegebühr auf derselben Strecke (jedoch ohne Zeitnahme und Wertung) durchgeführt, so ist nur Teilnehmern in der Klasse 1 (Newcomer) das einmalige Slalomtraining VOR der Teilnahme am Clubslalom gestattet, alle anderen Teilnehmer verlieren durch das Wahrnehmen des Slalomtrainings ihre Startberechtigung für den Clubslalom. Alle Teilnehmer haben die Möglichkeit, nach Beendigung ihres Starts im Clubslalom unbegrenzt das Slalomtraining zu nutzen.

## 2.3 Sicherheitsvorschriften, Geräuschvorschriften, Umweltrichtlinien

- 2.3.1 Es gelten die allgemeinen Bestimmungen und Erläuterungen der StVZO zu den Sicherheitsvorschriften. Seitenfenster und Schiebedächer müssen während des Wettbewerbs vollständig geschlossen sein. Ein Fahrzeug, dessen Konstruktion eine Gefahr darzustellen scheint, oder dem Ansehen des Motorsports schaden könnte, wird nicht zugelassen.
- 2.3.2 Die allgemeinen technischen Geräuschvorschriften der StVZO sind grundsätzlich einzuhalten. Darüber gilt ein Grenzwert von 98 db(A). Bezüglich der Kontrolle wird die DMSB-Nahfeld-Messmethode inkl. möglicher Toleranzen herangezogen. Abweichungen hierzu kann der Veranstalter in seiner Ausschreibung regeln.
- 2.3.4 Das Tragen eines Schutzhelmes mit ECE-Prüfzeichen und die Benutzung von Sicherheitsgurten ist vorgeschrieben.

#### 2.4 Ausschreibung und Nennung

- 2.4.1 Die Veranstaltungsausschreibung muss diesem Reglement für Automobil-Clubslalom-Veranstaltungen entsprechen.
- 2.4.2 Beim Automobil-Clubslalom ist der Nennungsschluss grundsätzlich am Veranstaltungstag. Der Vertrag zwischen Teilnehmer und Veranstalter kommt beim Nennungsschluss am Veranstaltungstag ohne schriftliche Nennungsbestätigung durch Zuteilung der Startnummer zustande.
- 2.4.3 Der Veranstalter kann einen Vornennungsschluss zu ermäßigtem Nenngeld anbieten, wobei der Vertrag zwischen Teilnehmer und Veranstalter durch Zuteilung der Startnummer am Veranstaltungstag zustande kommt. Eine Nennungsbestätigung wird nicht verschickt.
- 2.4.4 Bewerber im Sinne des DMSB-Sportgesetzes sind nicht zugelassen.
- 2.4.5 Das Nenngeld wird vom jeweiligen Veranstalter festgelegt und beträgt max. 25,00 € pro Teilnehmer und 15,00 € je Teilnahme am Slalomtraining.

#### 2.5 Klasseneinteilung, -zusammenlegung und Rücktritt

2.5.1 Die Teilnehmer und ihre Fahrzeuge sind den folgenden Klassen zuzuordnen:

Klasse 1a - Newcomer, Leistungsgewicht > 15

Nicht startberechtigt sind Teilnehmer, die zwei Jahre aktiv am Motorsport teilgenommen haben sowie Lizenzfahrer und ehemalige Lizenzfahrer. Die Fahrzeuge müssen der StVZO entsprechen und mit Straßenreifen ausgestattet sein. Nicht zugelassene Sportreifen gemäß Aufstellung des ADAC Schleswig-Holstein.

Klasse 1b - Newcomer, Leistungsgewicht < 15

Nicht startberechtigt sind Teilnenmer, die zwei Jahre aktiv am Motorsport teilgenommen haben sowie Lizenzfahrer und ehemalige Lizenzfahrer. Die Fahrzeuge müssen der StVZO entsprechen und mit Straßenreifen ausgestattet sein. Nicht zugelassene Sportreifen gemäß Aufstellung des ADAC Schleswig-Holstein.

Klasse 2a – Leistungsgewicht > 15

Startberechtigt ist jeder inkl. Lizenzfahrer und Newcomer. Die Fahrzeuge müssen der StVZO entsprechen und mit Straßenreifen ausgestattet sein, welche über eine gültige ECE-Kennzeichnung verfügen. Nicht zugelassene Reifen gemäß Aufstellung des ADAC Schleswig-Holstein.

Klasse 2b – Leistungsgewicht 11 – 15

Startberechtigt ist jeder inkl. Lizenzfahrer und Newcomer. Die Fahrzeuge müssen der StVZO entsprechen und mit Straßenreifen ausgestattet sein, welche über eine gültige ECE-Kennzeichnung verfügen. Nicht zugelassene Reifen gemäß Aufstellung des ADAC Schleswig-Holstein. Startberechtigt in dieser Klasse sind auch Fahrzeuge der Klasse 2a mit Sportreifen gemäß Aufstellung des ADAC Schleswig-Holstein.

Klasse 2c – Leistungsgewicht < 11

Startberechtigt ist jeder inkl. Lizenzfahrer und Newcomer. Die Fahrzeuge müssen der StVZO entsprechen und mit Straßen- oder Sportreifen ausgestattet sein, welche über eine gültige ECE-Kennzeichnung verfügen. Startberechtigt sind auch Fahrzeuge der Klasse 2b mit Sportreifen.

Klasse 3a - Open > 1600 ccm

Startberechtigt ist jeder inkl. Lizenzfahrer und Newcomer. Die Fahrzeuge müssen nicht der StVZO entsprechen. Reifen sind freigestellt. Weitere Bestimmungen siehe Anhang A (Technik Klasse 3).

Klasse 3b - Open > 1600 ccm

Startberechtigt ist jeder inkl. Lizenzfahrer und Newcomer. Die Fahrzeuge müssen nicht der StVZO entsprechen. Reifen sind freigestellt. Weitere Bestimmungen siehe Anhang A (Technik Klasse 3).

2.5.2 Bei weniger als drei Startern in der Klasse kann der Veranstalter die Klassen mit der nächst höheren Klasse gleicher Ziffer zusammenlegen.

- 2.5.3 Ein Teilnehmer hat nach Nennungsschluss nur ein Rücktrittsrecht aus wichtigem Grund.
- 2.5.4 Der Teilnehmer ist grundsätzlich für die richtige Einstufung seines Fahrzeuges verantwortlich. Er hat die Möglichkeit, bei den Clubslaloms eine ggf. zur Verfügung gestellte Waage vor Abgabe der Nennung zur Feststellung des Fahrzeuggewichtes einmalig zu nutzen. Eine mehrmalige Überprüfung des Fahrzeuges, um das tatsächliche Gewicht einer gewünschten Klasse anzupassen, ist nicht erlaubt.

# 2.6 Startaufstellung

- 2.6.1 An den Fahrzeugen, die sich unmittelbar vor der Startlinie befinden, dürfen keine Arbeiten mehr durchgeführt werden. Die Startreihenfolge für Training und Wertungsläufe muss beibehalten werden, sie darf nur auf Anordnung des Rennleiters geändert werden.
- 2.6.2 Die einzelnen Klassen müssen nicht zusammenhängend gestartet werden.

## 2.7 Training

2.7.1 Jeder Teilnehmer muss mit seinem in der Nennung angegebenem Wettbewerbsfahrzeug einen gezeiteten Trainingslauf absolvieren, der den Wertungsläufen zu entsprechen hat. Ein nicht beendeter Trainingslauf hat kein Teilnahmeverbot zur Folge.

# 2.8 Wertungsläufe

- 2.8.1 Die Veranstaltung besteht aus mindestens einem Trainingslauf und zwei oder drei Wertungsläufen. Die Streckenlänge je Lauf beträgt mindestens 400 m, höchstens jedoch 800 m.
- 2.8.2 Es darf sich nur ein Teilnehmer auf der Strecke befinden.
- 2.8.3 Der Start erfolgt stehend mit laufendem Motor, die Zeitmessung muss spätestens 50 m nach der Startlinie beginnen.
- 2.8.4 Die Zeitmessung erfolgt mit mindestens 1/100 sec. Genauigkeit mittels Lichtschranke und Protokoll.
- 2.8.5 Der Fahrer, der zum 1. Wertungslauf gestartet ist und die Lichtschranke passiert hat, z\u00e4hlt als Starter der betreffenden Klasse.
- 2.8.6 Witterungswechsel berechtigt nicht zur Wiederholung bereits absolvierter Läufe.
- 2.8.7 Die Anzahl der Wertungsläufe wird vom Veranstalter in der Veranstaltungsausschreibung angegeben. Von den Angaben bezüglich der Wertungsläufe darf nur mit Zustimmung der zuständigen Sportabteilung abgewichen werden

## 2.9 Sonderläufe, -klassen

2.9.1 Sonderläufe und Sonderklassen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Sportabteilung.

# 2.10 Wertung

- 2.10.1 Die sich einschließlich der Strafzeiten ergebenden jeweiligen Fahrzeiten der Wertungsläufe werden addiert.
- 2.10.2 Sieger ist der Fahrer mit der niedrigsten Gesamtfahrzeit aus den in der Veranstaltungsausschreibung angegebenen Anzahl von Wertungsläufen. Die weiteren Platzierungen ergeben sich aus den steigenden Fahrzeitsummen.
- 2.10.3 Bei Zeitgleichheit entscheidet zunächst die geringere Strafzeit. Bei weiterer Zeitgleichheit entscheidet der schnellere erste Wertungslauf, danach der zweite Wertungslauf. Wenn auch hier Zeitgleichheit besteht, gibt es zwei Ranggleiche (ex aequo).

# 2.11 Mannschaftswertung

- 2.11.1 Eine Mannschaft darf aus maximal 5 Fahrern bestehen.
- 2.11.2 Von jeder Mannschaft werden die drei Teilnehmer mit den besten Ergebnissen gewertet. Die Punkte werden analog zu den Plätzen in der jeweiligen Klasse vergeben (1. Platz = 1 Punkt, 2. Platz = 2 Punkte usw.). Die Mannschaft mit der geringsten Punktesumme ist Mannschaftssieger. Bei Punktgleichheit gewinnt die Mannschaft mit dem im Gesamtklassement am besten platzierten Fahrer.

#### 2.12 Unterbrechung und Abbrechen eines Wertungslaufes

2.12.1 Entscheidet der Rennleiter auf Wiederholung eines Laufes, werden die dabei evtl. angefallenen Strafsekunden beim Wiederholungslauf nicht angerechnet. Ein nach Meinung des Fahrers, nicht oder nicht mehr ordnungsgemäß aufgebauter Parcours, berechtigt in keinem Fall, den Wertungslauf abzubrechen.

#### 2.13 Sachrichter

2.13.1 Es muss sichergestellt sein, dass ausreichend eingewiesene Sachrichter eingesetzt werden, welche die Fehler alleinverantwortlich in schriftlicher Form festhalten.

## 2.14 Wertungsstrafen

- 2.14.1 Wertungsstrafen sind: Strafsekunden und Nichtwertung. Eine Wertungsstrafe für Fahrfehler kann nur für den zeitlich erfassten Teil eines Parcours erfolgen. Das Umwerfen, Zerreißen oder Verschieben von Begrenzungsmarkierungen wird nicht mit Wertungsstrafen belegt. Die Wertungsstrafen können ohne Einhaltung eines besonderen Verfahrens vom Rennleiter verfügt werden. Sie sind Teil der dem Rennleiter zustehenden organisatorischen Regelungsbefugnisse und werden durch Zeitzuschlag vor Ergebnisaushang oder durch Änderung des Ergebnisses bekannt gemacht. Eine vom Rennleiter verfügte Wertungsstrafe kann vom Schiedsrichter nach eingelegter Beschwerde überprüft werden.
- 2.14.2 Folgende Tatbestände führen zu Strafsekunden:
  - Für das Umwerfen von Pylonen oder Verschieben aus der Markierung werden je Pylone 3 Strafsekunden berechnet. Eine Pylone gilt als verschoben, wenn sich kein Teil des Bodenrandes mehr innerhalb der Markierung befindet. Die Strafsekunden werden in der Ergebnisliste getrennt aufgeführt. Beim Umwerfen von Pylonen in einer Pylonengasse werden max. 15 Strafsekunden berechnet.
  - b) Das Auslassen einer Wertungsaufgabe oder eines Teils davon wird mit 15 Strafsekunden belegt, also das
    - Nichtpassieren eines Tores,
    - Falsches Passieren einer einzelnen Markierung oder einer Schweizer Pylone,
    - Auslassen einer Pylonengasse.
- 2.14.3 Folgende Tatbestände führen zur Nichtwertung:
  - a) Das Auslassen der Zielgasse,
  - b) Nichtvorliegen oder Wegfall von Teilnahme- und Zulassungsvoraussetzungen, Umgehung der Abnahme,
  - c) Inanspruchnahme fremder Hilfe während eines Laufes.
- 2.14.4 Startet ein Fahrer nachweislich in einer falschen Klasse und wird dieser Tatbestand erst nach Start des Fahrers bekannt, so wird der Fahrer nicht gewertet und der Sportabteilung zur weiteren Verfolgung gemeldet.
- 2.14.4 Die vorgenannte Zusammenfassung der wichtigsten Wertungstatbestände stellt keine abschließende Aufzählung dar. Der Veranstalter kann, mit Genehmigung der Sportabteilung in der Ausschreibung abweichende Wertungsstrafen für die Tatbestände festlegen und die Aufzählung ergänzen.

# 2.15 Beendigung des Wettbewerbs, Parc fermé

2.15.1 Nach Zieldurchfahrt des letzten Wertungslaufes (bei Mehrfachstartern: des auf diesem Fahrzeug zuletzt gestarteten Fahrers) ist das Fahrzeug über einen Zeitraum von 30 Minuten unverändert für eine technische Überprüfung bereitzuhalten.

# 2.16 Einsprüche, Protest und Berufung

- 2.16.1 Einsprüche gegen die Zulassung von Teilnehmern sind vor der Siegerehrung an den Rennleiter schriftlich zu melden. Diese Einsprüche werden von einem Schiedsgericht bestehend aus drei erfahrenen Motorsportlern abschließend entschieden. Die Besetzung des Schiedsgerichts wird vor Beginn der Veranstaltung durch Aushang bekannt gegeben.
- 2.16.2 Proteste und Berufungen im Sinne des DMSB-Sportgesetzes sind nicht erlaubt.
- 2.16.3 Einsprüche gegen die vorgenommene Wertung der Sachrichter sowie der Zeitnahme sind nicht erlaubt. Gleichwohl hat der Teilnehmer das Recht, bei Differenzen bei der Vergabe der Strafpunkte vom Rennleiter darüber aufgeklärt zu werden, wo er die Strafpunkte erhalten hat.
- 2.16.4 Bei Zweifeln an der Richtigkeit der Angaben zur Fahrzeugeinteilung kann das Fahrzeug sichergestellt werden, um am nächsten Werktag eine Leistungsmessung und/oder eine Gewichtsmessung durchzuführen.

#### 3. Parcoursaufbau

# 3.1 Abmessungen der Strecke pro Lauf

3.1.1 Abmessungen

Mindestlänge: 400 m Höchstlänge: 800 m Mindestbreite: 5 m

## 3.2 Streckenbeschaffenheit

3.2.1 Fester Untergrund, wie Asphalt, Beton oder Pflaster. Flacher Parcours ohne wesentliche Höhenunterschiede oder Querneigung. Ausnahmen wie z.B. Cross-Clubslalom müssen von der Sportabteilung genehmigt sein.

## 3.3 Streckenmarkierung

3.3.1 Die Wertungsaufgaben sind grundsätzlich nur durch Pylonen (Höhe 50 cm ± 2 cm) zu kennzeichnen. Der Standort der Pylonen für die Wertungsaufgaben muss markiert sein (Umranden der Pylonen-Bodenplatte). Bei der Festlegung des Kurses und dessen Markierung dürfen keine einzelnen losen Reifen verwendet werden.

## 3.4 Doppelveranstaltungen

3.4.1 Bei Automobil-Clubslalom-Doppelveranstaltungen an einem Wochenende oder einem Tag auf gleicher Strecke müssen sich die beiden Veranstaltungen dadurch unterscheiden, dass mindestens 50 % der Wertungsaufgaben unterschiedlich aufgebaut sind. Der unterschiedliche Aufbau muss aus der Streckenskizze ersichtlich sein.

## 3.5 Streckenaufbau und Wertungsaufgaben

- 3.5.1 Mindestens 10 Richtungsänderungen sind vorgeschrieben. Als Richtungsänderungen gelten folgende Aufgaben:
  - a) Einzelner Markierungspunkt: Ein Pylon stehend, daneben einer liegend. Der stehende Pylon markiert die eigentliche Wertungsaufgabe. Der liegende Pylon dient nur der Verdeutlichung der Fahrtrichtung und ist bei Verschieben oder Umwerfen nicht mit Wertungsstrafen zu belegen. Er zeigt mit der Spitze weg vom Markierungspunkt. Der Abstand zwischen der Bodenplatte des stehenden Pylonen und des liegenden Pylonen entspricht der Länge der Bodenplattendiagonalen. Die Wertungsaufgabe ist auf der dem liegenden Pylonen gegenüberliegende Seite zu passieren. Bei natürlichen Begrenzungen, die den Streckenverlauf unmissverständlich vorgeben z.B. Aufstellen des Markierungspunktes am Straßenrand, kann der liegende Pylon weggelassen werden. Dem Veranstalter wird empfohlen, mind. die Stellung der Bodenplatte des liegenden Pylonen zu markieren.
    - Eine Folge aus wechselseitig rechts und links zu passierenden Einzelmarkierungen auf einer Linie wird "Schweizer Slalom" genannt und sollte mit mind. 4 Richtungsänderungen mind. einmal im Parcours enthalten sein.
  - b) Einzelne Tore aus 2 Pylonen mit einer Torbreite von min. 2,50 m, max. 3,50 m Abstand der Innenkanten der Pylonen Bodenplatten
  - c) Pylonengasse: Pylonen beidseitig in einer Linie aufgebaut. Im Verlauf der Strecke kann von der Anzahl der beidseitigen Pylonen abgewichen werden, nicht jedoch unmittelbar vor dem Ziel, wo eine gerade Zielgasse rechtwinklig auf die Ziellinie zulaufend, anzulegen ist.
  - d) Wende, bestehend aus 3 Pylonen
- 3.5.2 Die unter 3.5.1 genannten Aufgaben a) bis c) sollen mindestens einmal enthalten sein. Andere Aufgaben, wie Bremsprüfungen und sonstige Geschicklichkeitsaufgaben, sind unzulässig. Richtungsänderungen, die durch Aufbau von mehreren Toren entstehen, sind keine Wenden.
- 3.5.3 Eine ausreichende Auslaufzone nach der Ziellinie ist von jeglichen Hindernissen, auch von Fahrzeugen, Splitt und allem anderen freizuhalten. Es ist verboten, parallel zur Auslaufzone die Start-Voraufstellung oder ähnliches einzurichten. Erst am Ende der Auslaufzone dürfen andere Einrichtungen aufgebaut sein.
- 3.5.4 Durch den Streckenaufbau vor dem Ziel ist zu gewährleisten, dass die Wettbewerbsfahrzeuge nach Überfahren der Ziellinie innerhalb von 30 % der Auslaufzone zum Stillstand gebracht werden können. Für Veranstaltungen, bei denen der Auslauf wieder in die Strecke hinein führt, ist keine Auslaufzone vorgeschrieben.
- 3.5.5 Der Abstand zwischen den Wertungsaufgaben muss mindestens 12 Meter und darf maximal 50 Meter betragen.

## 3.6 Zuschauerplätze

- 3.6.1 Zuschauer sind an deutlich gekennzeichneten Plätzen unterzubringen und so abzusichern, daß sie nicht gefährdet werden. Eine Rückhaltevorrichtung muss in sicherer Entfernung aufgebaut sein.
- 3.6.2 Der Veranstalter ist verpflichtet eine Zuschauerunfallversicherung abzuschließen.

## 3.7 Streckenskizze

- 3.7.1 Eine Skizze der Streckenführung muss dem Ausschreibungsentwurf beigefügt sein.
- 3.7.2 Aus der Streckenskizze muss deutlich die Lage der Zuschauerabschnitte und des Fahrerlagers, die Standorte der Sachrichter und sonstiger Posten sowie der Standort des Sanitätsdienstes sichtbar sein.
- 3.7.3 Die genehmigte Streckenskizze muss am Veranstaltungstag gut sichtbar ausgehängt werden.

# 3.8. Besichtigung der Strecke und sonstige Sicherheitsvorkehrungen

- 3.8.1 Der Schiedsrichter muss mindestens 30 Minuten vor Beginn des Trainings die Strecke besichtigt haben.
- 3.8.2 Einzelne Hindernisse im Gefahrenbereich (Masten, Bäume, Fahrzeuge etc.) links und rechts der Strecke müssen mit einer Schutzvorrichtung abgesichert werden.
- 3.8.3 Sportwarte der Streckensicherung und Sachrichter sind so zu postieren, dass keine persönliche Gefährdung möglich ist.
- 3.8.4 Es muss ein ausgebildeter Sanitäter anwesend sein. Das kurzfristige Herbeiholen eines Notarztes muss ebenfalls gewährleistet sein. Eine Zu- und Abfahrt des Sanitätsdienstes muss jederzeit gegeben sein.
- 3.8.5 Geeignete Feuerlöschmittel müssen in ausreichender Menge zur Verfügung stehen.
- 3.8.6 Den Teilnehmern ist vor dem Training die Möglichkeit zu geben, den Parcours zu besichtigen.

# 4. Dokumenten- und Technische Abnahme

# 4.1 Dokumentenabnahme

- 4.1.1 Vor der Zulassung zum Start hat sich jeder Teilnehmer bei der Dokumentabnahme registrieren zu lassen. Sofern nicht im Vorwege die Nennung an den Veranstalter gesandt wurde, ist die spätestens bei der Registrierung abzugeben.
- 4.1.2 Bei der Dokumentenabnahme wird die Startnummer zugeteilt. Durch die Zuteilung kommt der Vertrag gemäß Punkt 2.4.2 zustande.

# 4.2 Technische Abnahme

- 4.2.1 Nach der Dokumentenabnahme hat jeder Teilnehmer sein Wettbewerbsfahrzeug der Technischen Abnahme vorzuführen. Grundsätzlich ist der Teilnehmer selbst für die einwandfreie Funktionsfähigkeit seines Fahrzeuges verantwortlich.
- 4.2.2 Ein Fahrzeug, welches nach Auffassung des Technischen Kommissars nicht diesem Reglement entspricht darf vom Veranstalter nicht zum Start zugelassen werden.

# 5. Sonstige Bestimmungen

# 5.1 Versicherungen

- 5.1.1 Der Veranstalter schließt folgende Versicherungen ab:
  - a) Veranstalterhaftpflicht
  - b) Teilnehmerhaftpflicht
  - c) Sportwarteunfall
  - d) Teilnehmerunfall (nur für lizenzfreie Fahrer)
  - e) Zuschauerunfall

# 5.2 Genehmigung der einzelnen Veranstaltungen

- 5.2.1 Der jeweilige Veranstalter hat spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung den Ausschreibungsentwurf bei der zuständigen Sportabteilung zur Genehmigung einzureichen.
- 5.2.2 Dem Veranstalter ist es freigestellt, in Klasse 3 die Reifenfreistellung einzuschränken.

# Anhang A

## Technische Bestimmungen der Klasse 3 (open)

- 1. Grundlage ist das Technische Reglement der DMSB-Klasse Freestyle (FS)
- 2. Zugelassen sind ausschließlich Pkws, offen oder geschlossen, mit 4 nicht auf einer Linie angeordneten Rädern. Die Fahrzeuge müssen über mindestens 2 funktionstüchtige Türen, je eine auf Fahrer und Beifahrerseite, verfügen.
- 3. Das Basisfahrzeug, von dem das verwendete Wettbewerbsfahrzeug abgeleitet wurde, muss für den öffentlichen Straßenverkehr gemäß StVZO zulassungsfähig sein, d.h. es muss für das Basisfahrzeug eine ABE, EBE oder EWG-Gesamtbetriebserlaubnis bestehen. Für den jeweiligen Nachweis ist der Fahrer verantwortlich.
- 4. Alle mechanischen Teile, die für den Antrieb notwendig sind (Motor, Antriebsstrang us.) müssen von der Karosserie überdeckt sein. Die Karosserie muss in allen Teilen einwandfrei gefertigt sein und darf keinen provisorischen Charakter aufweisen.
- 5. Es dürfen ausschließlich handelsübliche Kraftstoffe verwendet werden.
- 6. Beim Betätigen des Bremspedals muss die Bremskraft auf alle Räder wirken.
- 7. Das Fahrzeug muss über eine unabhängig vom hydraulischen Hauptkreislauf funktionsfähige Feststellbremse verfügen.
- 8. Der Fahrer muss auf einem mit der Karosserie verbundenen Sitz (starr oder verstellbar) sitzen, der über eine Kopfstütze und einen mindestens 3-Punkt Sicherheitsgurt verfügt. Die Befestigungspunkte des Sicherheitsgurtes sind in Art und Bauweise entsprechend den Serienpunkten der Karosserie auszuführen. Alternativ können Befestigungspunkte an der Überrollvorrichtung verwendet werden. Die Position des Fahrersitzes ist so zu wählen, dass die Bedienung von Pedalerie und Lenkrad sicher gewährleistet ist.

Stand: 26.1.2005 Die Slalomkommission der Landesfachverbände Berlin und Brandenburg